



## Informationen zur Meisterprüfung im zulassungspflichtigen Handwerk

Die Handwerkskammer Hamburg ist die Geschäftsstelle der Meisterprüfungsausschüsse und zuständig für die Abwicklung von Meisterprüfungen in zur Zeit 60 zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerksberufen. Die Geschäftsstelle organisiert die Meisterprüfungen und betreut die Meisterprüfungsausschüsse. Sie ist Dienstleistungszentrum für Prüflinge, Schulungsstätten und Meisterprüfungsausschüsse. Die Meisterprüfung ist Voraussetzung für die Selbständigkeit in 41 zulassungspflichtigen Handwerken.

Daneben eröffnet sie aber auch Möglichkeiten für den Aufstieg zur Führungskraft im Handwerk und in anderen Wirtschaftsbereichen. Die Bezeichnung Meister in Verbindung mit einem Handwerk darf nur führen, wer nach der Handwerksordnung die Meisterprüfung in diesem Handwerk bestanden hat.

Der Meistertitel ist gesetzlich geschützt.

### Zuständigkeit

Für das Zulassungsverfahren und die Abnahme der Prüfung ist der Meisterprüfungsausschuss zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Prüfling

- seinen ersten Wohnsitz hat oder
- in einem Arbeitsverhältnis steht oder
- eine Maßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung besucht oder
- ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe selbständig betreibt.

Der zuständige Meisterprüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings in begründeten Fällen die Genehmigung zur Ablegung einzelner Teile der Meisterprüfung vor einem örtlich nicht zuständigen Meisterprüfungsausschuss erteilen (Freistellung).

### Zulassungsvoraussetzungen

Zur Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, oder in einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe bestanden hat.

Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen, wer eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einen anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit (in der Regel drei Jahre) ausgeübt hat. Die Berufstätigkeit muss zum Zeitpunkt der Zulassung zur Meisterprüfung nachgewiesen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für die Zulassung zur Meisterprüfung der Besuch eines Vorbereitungslehrganges formal nicht gefordert wird, für den erfolgreichen Abschluss einer Meisterprüfung aber empfehlenswert ist.

Lehrgangsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung, die in Vollzeitform durchgeführt werden, können auf die Zeit der geforderten Berufstätigkeit angerechnet werden.

### Befreiungen

Der erfolgreiche Abschluss einer einschlägigen Fachschule (z. B. Staatliche Fachschule für Technik, Fachrichtung Elektrotechnik) kann den Anforderungen von Teilen der Meisterprüfung entsprechen und kann auf Antrag zur Befreiung von Prüfungsteilen/-fächern führen bzw. teilweise auf die Zeit der ggf. geforderten Berufstätigkeit angerechnet werden.

Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildereignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung wird auf Antrag vom Teil IV der Meisterprüfung befreit.

Befreiungsanträge sind spätestens zwei Wochen vor Ablegung des letzten Prüfungsteils bei der Geschäftsstelle der Meisterprüfungsausschüsse einzureichen.

Von der Ablegung der Teile III und IV der Meisterprüfung ist befreit, wer die Meisterprüfung in einem anderen Handwerk bestanden hat.

Weitere Befreiungen von Prüfungsteilen sind möglich. Wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle.

### Meisterprüfung

Die Meisterprüfung umfasst folgende vier selbständige Prüfungsteile:

- Teil I Prüfung der meisterhaften Verrichtung der im jeweiligen Handwerk wesentlichen Tätigkeiten
- Teil II Prüfung der erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse im jeweiligen Handwerk
- Teil III Prüfung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse
- Teil IV Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse.

Die einzelnen nicht bestandenen Teile der Meisterprüfung können dreimal wiederholt werden.

### Rechtsgrundlagen

Die Handwerksordnung, die Meisterprüfungsverfahrensverordnung, die Verordnung über die gemeinsamen Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (AMVO), sowie die Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil des jeweiligen Handwerks können bei der Geschäftsstelle der Meisterprüfungsausschüsse eingesehen werden.

## Anmeldung

Anträge auf Zulassung zur Meisterprüfung sind, je nach vorhandenen Voraussetzungen für die Zulassung, mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Personalausweis, Reisepass, Geburtsurkunde, Familienstammbuch oder Heiratsurkunde
- Gesellenprüfungszeugnis, Gesellenbrief, Facharbeiterbrief oder Abschlussprüfungszeugnis
- Nachweise über die Gesellenzeit/Berufstätigkeit (in Form von Arbeitgeberbescheinigungen mit genauer Angabe der Art und Dauer der dortigen Tätigkeit)
- ggf. Bescheinigung des Kreiswehrrersatzamtes über eine der Gesellentätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit in der Bundeswehr (ATN-Nummer)
- Bescheinigungen bzw. Abschlusszeugnisse von Fachschul- und Fortbildungsprüfungen (z.B. Ausbildereignungsprüfung)
- Handwerkskarte (nur bei selbständigen Handwerkern)

## Kosten und Gebühren

Nach der ab 04.11.2004 gültigen Gebührenordnung der Handwerkskammer Hamburg betragen die Prüfungsgebühren für

• Teil I	€ 308,--	• Teile I bis IV im Zusammenhang	€ 975,--
• Teil II	€ 308,--	• Befreiung von Prüfungsteilen	€ 70,--
• Teil III	€ 274,--	• Freistellung f. Handwerkskammer	€ 35,--
• Teil IV	€ 274,--	• Schaumeistergebühr	€ 105,--

Für die Nutzung von Räumen und Material werden die Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

## Für weitere Informationen und zur persönlichen Beratung stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Name	Telefon	E-Mail
Jörn Bartnick	040 35905-320	jbartnick@hwk-hamburg.de
Tobias Fechner	040 35905-238	tfechner@hwk-hamburg.de
David Krämer	040 35905-223	dkraemer@hwk-hamburg.de
Heike Klatte	040 35905-350	hklatte@hwk-hamburg.de
Kirstin Wachsmann	040 35905-350	kwachsmann@hwk-hamburg.de
Sefika Gürsoy	040 35905-292	sguersoy@hwk-hamburg.de

## Handwerkskammer Hamburg

Geschäftsstelle der Meisterprüfungsausschüsse  
Raum B.1.02.1, 1. Stock  
Zum Handwerkszentrum 1, 21079 Hamburg  
Tel.: 040 35905-0, Fax: 040 35905-386  
Internet: [www.hwk-hamburg.de](http://www.hwk-hamburg.de)  
E-Mail: [info@hwk-hamburg.de](mailto:info@hwk-hamburg.de)

## So erreichen Sie uns:

Mit Bus und Bahn: Sie erreichen uns innerhalb weniger Gehminuten vom Bahnhof Hamburg-Harburg (S-Bahn, Fernbahn, Busbahnhof). Folgen Sie am Busbahnhof und im Bahnhof der Ausschilderung „Neuländer Platz“. Verlassen Sie den Bahnhof in Richtung Neuländer Platz, überqueren Sie den Platz und gehen Sie links durch den Fußgängertunnel. Sie sind in der Straße „Zum Handwerkszentrum“ angekommen.

Mit dem Auto: Sie erreichen uns über die A1- Ausfahrt Hamburg-Harburg, die A253 (B4/B75)- Ausfahrt HH-Harburg-Mitte oder die B73. Die Anfahrt erfolgt über die Schlachthofstraße. Am Kreisverkehr biegen Sie in die Straße „Zum Handwerkszentrum“ ein.

## Liste der 41 zulassungspflichtigen Handwerke:

Augenoptiker	Konditoren
Bäcker	Kraftfahrzeugtechniker
Boots- und Schiffbauer	Landmaschinenmechaniker
Brunnenbauer	Maler- und Lackierer
Büchsenmacher	Maurer- und Betonbauer
Chirurgiemechaniker	Metallbauer
Dachdecker	Ofen- und Luftheizungsbauer
Elektromaschinenbauer	Orthopädienschuhmacher
Elektrotechniker	Orthopädietechniker
Feinwerkmechaniker	Schornsteinfeger
Fleischer	Seiler
Friseur	Steinmetz- und Steinbildhauer
Gerüstbauer	Straßenbauer
Glasbläser und Glasapparatebauer	Stuckateur
Glaser	Tischler
Hörgeräteakustiker	Vulkaniseur- und Reifenmechaniker
Informationstechniker	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
Installateur- und Heizungsbauer	Zahn techniker
Kälteanlagenbauer	Zimmerer
Karosserie- und Fahrzeugbauer	Zweiradmechaniker
Klempner	